

Anhang 1

Maßnahmenblätter

MASSNAHMENBLATT	
PROKON Regenerative Energien eG Errichtung einer Windenergieanlage (WEA 1) bei Granzin	
Maßnahmen-Nr. S 1	Lage der Maßnahme: Gemarkung Granzin bei Lübz, Flur 2, Flurstück 67
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Einzelbaumschutz	
BEURTEILUNG DER EINGRIFFS-/KONFLIKTSITUATION	
Beschreibung: kein Eingriff (vermieden)	
Umfang: 1 Stück	
MASSNAHME	
BEGRÜNDUNG/ZIELSETZUNG: Vermeidung von Gehölzverlust bzw. -schädigung und Verlust potenzieller Lebensräume Vermeidungsgrundsatz nach § 15 (1) BNatSchG: Durch die Maßnahme wird ein an das Baufeld (Baustellenzufahrt) angrenzender Einzelbaum vor mechanischer Beschädigung geschützt.	
MASSNAHMENBESCHREIBUNG: Grundsätzlich finden zum Schutz von Gehölzen die DIN 18.920 und ggf. RAS-LP 4 (sinngemäß) Anwendung. An gefährdeten Einzelbäumen ist ein Stammschutz einzurichten, der auch den direkten Wurzelraum (Mindestabstand 2,0 m zum Wurzelanlauf) vor Beeinträchtigungen schützt. Zusätzlich sind die Baumkronen durch geeignete Maßnahmen vor Schädigungen zu schützen. Während der gesamten Bauphase ist der Stamm- und Wurzelschutz regelmäßig zu kontrollieren und eine Instandhaltung zu veranlassen. Gehölze, die trotz der Durchführung von Schutzmaßnahmen beschädigt werden, sind nach Beendigung der Bauarbeiten in Umfang und räumlicher Zuordnung vollständig zu ersetzen. Die Baufirma wird vor Baubeginn durch die Bauleitung auf die notwendigen Schutzmaßnahmen hingewiesen. Die Schutzmaßnahmen sind vor Baubeginn durchzuführen und während der gesamten Bauphase aufrecht zu erhalten. Nach Ende der Baumaßnahme sind die Schutzeinrichtungen vollständig wieder zu entfernen.	
BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT/KONTROLLEN: entfällt	
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG: <input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit oder <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens	
BEEINTRÄCHTIGUNG:	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
	<input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar

MASSNAHMENBLATT	
PROKON Regenerative Energien eG	
Errichtung einer Windenergieanlage (WEA 1) bei Granzin	
Maßnahmen-Nr. S 2	Lage der Maßnahme: Gemarkung Granzin bei Lübz, Flur 2, Flurstück 67
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Schutz wertvoller Lebensräume durch Schutzzäune	
BEURTEILUNG DER EINGRIFFS-/KONFLIKTSITUATION	
Beschreibung: kein Eingriff (vermieden)	
Umfang: ca. 50 lfm	
MASSNAHME	
BEGRÜNDUNG/ZIELSETZUNG: Vermeidung von Beeinträchtigung nach § 30 BNatSchG geschützter Biotope Vermeidungsgrundsatz nach § 15 (1) BNatSchG: Durch die Maßnahme werden an das Baufeld angrenzende geschützte Lebensräume vor mechanischer Beschädigung geschützt.	
MASSNAHMENBESCHREIBUNG: Um eine ausreichende Sicherung der an bauzeitlich genutzte Flächen angrenzenden sensiblen Biotopstrukturen (Ackersoll Nr. 31) zu gewährleisten, ist ein ortsfester Schutzzaun (mind. 1,80 m hoher standfester Zaun) vorzusehen. Die Baufirma wird vor Baubeginn durch bestellte Umweltfachliche Baubegleitung (s. Vermeidungsmaßnahme V 1) auf die notwendigen Schutzmaßnahmen hingewiesen. Die Schutzmaßnahmen sind vor Baubeginn durchzuführen und während der gesamten Bauphase aufrecht zu erhalten. Während der gesamten Bauzeit ist die Zaunanlage durch die Umweltfachliche Baubegleitung regelmäßig zu kontrollieren und eine Instandhaltung zu veranlassen. Geschützte Biotopstrukturen, die trotz der Durchführung dieser Maßnahme beschädigt werden, sind nach Beendigung der Bauarbeiten in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Umfang und räumlicher Zuordnung vollständig auszugleichen bzw. zu ersetzen. Nach Ende der Baumaßnahme sind die Schutzeinrichtungen vollständig wieder zu entfernen.	
BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT/KONTROLLEN: entfällt	
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:	
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit oder <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens	
BEEINTRÄCHTIGUNG:	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar

MASSNAHMENBLATT	
PROKON Regenerative Energien eG Errichtung einer Windenergieanlage (WEA 1) bei Granzin	
Maßnahmen-Nr. FM-VM 1	Lage der Maßnahme: Gemarkung Granzin bei Lübz, Flur 2, Flurstück 67
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Abschaltzeiten für Fledermäuse	
BEURTEILUNG DER EINGRIFFS-/KONFLIKTSITUATION	
Beschreibung: Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: (betriebsbedingte) Verletzung oder Tötung von Individuen Zielarten: Fledermäuse	
Umfang: siehe Maßnahmenbeschreibung	
MASSNAHME	
BEGRÜNDUNG/ZIELSETZUNG: Vermeidungsgrundsatz nach §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG sowie Unterbindung der Verletzung von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG: Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der oben genannten Zielarten.	
MASSNAHMENBESCHREIBUNG: Die Maßnahme beinhaltet eine pauschale Abschaltung vom 10. Juli bis 30. September, jeweils von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei Windgeschwindigkeiten < 6,5 m/s in Gondelhöhe und bei Niederschlägen von < 2mm/h (nach AAB-WEA, LUNG M-V 2016b)	
BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT/KONTROLLEN: entfällt	
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG: <input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit oder <input checked="" type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens	
BEEINTRÄCHTIGUNG:	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
	<input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar

MASSNAHMENBLATT	
PROKON Regenerative Energien eG	
Errichtung einer Windenergieanlage (WEA 1) bei Granzin	
Maßnahmen-Nr. AW-VM 1	Lage der Maßnahme: Gemarkung Granzin bei Lübz, Flur 2, Flurstück 67
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Bauzeitenregelung Amphibien / Amphibienschutzzaun	
BEURTEILUNG DER EINGRIFFS-/KONFLIKTSITUATION	
Beschreibung: Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: (baubedingte) Verletzung oder Tötung von Individuen durch Baustellenverkehr und Baugruben Zielarten: Amphibien	
Umfang: --	
MASSNAHME	
BEGRÜNDUNG/ZIELSETZUNG: Vermeidungsgrundsatz nach §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG sowie Unterbindung der Verletzung von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG: Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der oben genannten Zielarten.	
MASSNAHMENBESCHREIBUNG: <u>Bauzeitenregelung</u> Um einer Tötung der Rotbauchunke und wandernden Amphibien in der Bauphase wirksam zu begegnen, wird eine Bauzeitenregelung festgesetzt. Die Bauarbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Wanderperioden (März/April bis September/Oktober) auszuführen. <u>Amphibienschutzzaun</u> Die Errichtung von Amphibienschutzzäunen um die Fundamentgrube und ggf. Baustellenzufahrt ist ausschließlich erforderlich bei einer Bauausführung in der Zeit von Frühjahrs- bis Herbstwanderung, d. h. vom 01. März bis 31. Oktober. Der genaue Verlauf der Amphibienschutzzäune ist vor Ort durch die Umweltfachliche Baubegleitung (V 1) zu bestimmen. Der ca. 50 cm hohe Schutzzaun ist untergrabungssicher mindestens 10 cm in den Erdboden einzulassen oder mit Niederhaltern zu versehen. Weiterhin sind Haltepfosten mit nach oben ca. 45° abgewinkelten Enden als Überkletterschutz zu verwenden. Im Fall der Auszäunung der Baustellenzufahrt sind auf der Anwanderungsseite bündig an den Amphibienschutzzäunen ebenerdig eingegrabene Fangeimer vorzusehen. Die Eimer sind in einem maximalen Abstand von 20 m auszubringen. Zur Vermeidung von witterungsbedingten Schadeinflüssen und Prädation sowie von nicht gewollten Beifängen sind die Eimer mit einem aufgeständerten Deckel und einer Ausstiegshilfe zu versehen. Die Verbringung der Tiere aus den Eimern ist täglich durchzuführen. Die Umsetzung der Tiere erfolgt in Wanderrichtung bzw. unmittelbar benachbarte, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Bereiche mit potenzieller Habitateignung. Die Funktionsfähigkeit der Amphibienschutzzäune sowie die tägliche Fallenleerung, sofern diese fängig gestellt sind, sind durch die Umweltfachliche Baubegleitung (V 1) zu gewährleisten.	
BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT/KONTROLLEN: entfällt	

ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:		
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit oder <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
BEEINTRÄCHTIGUNG:	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert	
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
	<input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	

MASSNAHMENBLATT	
PROKON Regenerative Energien eG	
Errichtung einer Windenergieanlage (WEA 1) bei Granzin	
Maßnahmen-Nr. BV-VM 1	Lage der Maßnahme: Gemarkung Granzin bei Lübz, Flur 2, Flurstück 67
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Bauzeitenregelung Brutvögel	
BEURTEILUNG DER EINGRIFFS-/KONFLIKTSITUATION	
Beschreibung: Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: (baubedingte) Verletzung oder Tötung von Individuen und Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier), erhebliche Störung zur Brut- und Aufzuchtzeit der genannten Zielarten sowie Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Zielarten: Brutvögel	
Umfang: --	
MASSNAHME	
BEGRÜNDUNG/ZIELSETZUNG: Vermeidungsgrundsatz nach §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG sowie Unterbindung der Verletzung von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung des § 39 Abs. 5 BNatSchG: Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der oben genannten Zielarten.	
MASSNAHMENBESCHREIBUNG: <u>Bodenbrüter:</u> Das Baufeld sowie die Wegetrassen müssen außerhalb der Brutzeit (September bis Ende Februar/Anfang März) vorbereitet werden. Sollte das Abtragen des Bodens bis in den März dauern, sind die Bauarbeiten ohne Unterbrechung fortzuführen, um ein Ansiedeln von Brutvögeln im Baubereich zu vermeiden. Wird das Arbeiten nur in der Brutzeit möglich, ist durch die Umweltfachliche Baubegleitung die Vermeidung der Tötung von Individuen zu gewährleisten. Zur Vermeidung einer indirekten Tötung von nesthockenden Jungvögeln oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Auskühlung von Eiern) - infolge der baubedingten Vergrämung der Altvögel im direkt an das Baufeld anschließenden Bereiche - ist der Baubeginn außerhalb der allgemeinen Fortpflanzungszeit (Mitte März bis Mitte Juli) zu legen und der Baubetrieb kontinuierlich ohne längere Bauunterbrechung (> 10 Tage) aufrechtzuhalten. Durch die Ausbildung eines kontinuierlichen Störungsbandes wird eine Revierbesetzung oder mögliche Zweitbrut unterbunden. Sollte aus Gründen des Bauablaufs eine Einhaltung der Vorgabe nicht möglich sein, kann als alternative Vergrämsmaßnahme die fachgerechte Ausbringung von Flutterbändern in Abstimmung mit der Umweltfachlichen Baubegleitung (V1) vorgesehen werden. Das frei bewegliche Flutterband ist an die Vegetationshöhe anzupassen, mindestens jedoch 50 cm über dem Boden zu errichten, bei einem Pfostenabstand von maximal 4 m. Baufelder, die an ihrer größten Breite > 20 m aufweisen, sind neben der äußeren Umgrenzung auch innerhalb mit Flutterbändern zu versehen. Die Unterteilung der Bahnen hat in einem Abstand von maximal 5 m zu erfolgen. Die wöchentliche Kontrolle der Funktionstüchtigkeit erfolgt durch die Umweltfachliche Baubegleitung (V1) Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Flutterbänder vollständig zurückzubauen. <u>Baum- und Buschbrüter:</u> Es gilt grundsätzlich § 39 Abs. 5 BNatSchG: „Es ist verboten, ... Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; ...“	

BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT/KONTROLLEN: entfällt	
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:	
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit oder <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens	
BEEINTRÄCHTIGUNG:	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
	<input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar

MASSNAHMENBLATT	
PROKON Regenerative Energien eG Errichtung einer Windenergieanlage (WEA 1) bei Granzin	
Maßnahmen-Nr. HV-VM 1	Lage der Maßnahme: Gemarkung Granzin bei Lübz, Flur 2, Flurstück 67
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Abschaltzeiten für den Rotmilan	
BEURTEILUNG DER EINGRIFFS-/KONFLIKTSITUATION	
Beschreibung: Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: (betriebsbedingte) Verletzung oder Tötung von Individuen Zielart: Rotmilan	
Umfang: siehe Maßnahmenbeschreibung	
MASSNAHME	
BEGRÜNDUNG/ZIELSETZUNG: Vermeidungsgrundsatz nach §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG sowie Unterbindung der Verletzung von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG: Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Rotmilans	
MASSNAHMENBESCHREIBUNG: Die Maßnahme beinhaltet eine Abschaltung der WEA während der Brutzeit des Rotmilans vom 10. April bis 30. Juli von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Zu Beginn der Brutzeit kann eine Kontrolle des Wäldchens auf Besatz oder Nicht-Besatz des Wäldchens durch den Rotmilan durchgeführt werden. Bei festgestelltem Nicht-Besatz entfällt die Abschaltung innerhalb des genannten Zeitraums.	
BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT/KONTROLLEN: entfällt	
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:	
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit oder <input checked="" type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens	
BEEINTRÄCHTIGUNG:	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
	<input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar

MASSNAHMENBLATT	
PROKON Regenerative Energien eG Errichtung einer Windenergieanlage (WEA 1) bei Granzin	
Maßnahmen-Nr. HV-VM 2	Lage der Maßnahme: Gemarkung Granzin bei Lübz, Flur 2, Flurstück 67
Kurzbezeichnung der Maßnahme: für Greifvögel (insbes. Mäusebussard) unattraktive Gestaltung des WEA-Umfeldes	
BEURTEILUNG DER EINGRIFFS-/KONFLIKTSITUATION	
Beschreibung: Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: (betriebsbedingte) Verletzung oder Tötung von Individuen Zielarten: Mäusebussard (u.a. Greifvögel)	
Umfang: siehe Maßnahmenbeschreibung	
MASSNAHME	
BEGRÜNDUNG/ZIELSETZUNG: Vermeidungsgrundsatz nach §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG sowie Unterbindung der Verletzung von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG: Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der oben genannten Zielarten.	
MASSNAHMENBESCHREIBUNG: Um Anflüge von Mäusebussarden (oder anderen Greifvögeln) in den Bereich der Anlage zu vermeiden, sollen die Grundflächen zur Wartung der Windenergieanlagen unattraktiv gestaltet werden. Ein Funktionsverlust für Böden durch Teilversiegelung (Schotterung) soll in Kauf genommen werden und es sollten keinesfalls Heckenfragmente gepflanzt werden um Kleinsäugetern und Vögel kein neues Habitat zu erschaffen. Der Pestizideinsatz soll in diesen Fällen bis auf die Grundflächen der Windenergieanlage nicht aussetzen, um keine neuen Saumstrukturen aus Kräutern zwischen Acker und Anlage-standort zu schaffen. Sitzstöcke für die Unterstützung der Ansitzjagd von Greifvögeln sind auf keinen Fall unterhalb und im 1.000 m Korridor um den Anlagestandort durch die ansässigen Jäger aufzustellen. Wenn diese doch aufgestellt werden, sollte vom Wartungsteam der Anlagen stets auf Rückbau hin-gewiesen werden. Sämtliche Greifvögel profitieren von den bestehenden Grünlandflächen, nicht von den Ackerstandorten, wo die Anlagen errichtet werden. Die bestehenden Grünlandflächen sind langfristig durch das gesetzliche Umbruchverbot gesichert und dienen damit langfristig den Greifen als Nahrungsflächen.	
BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT/KONTROLLEN: entfällt	
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:	
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit oder <input checked="" type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens	
BEEINTRÄCHTIGUNG:	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
	<input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar

MASSNAHMENBLATT	
PROKON Regenerative Energien eG Errichtung einer Windenergieanlage (WEA 1) bei Granzin	
Maßnahmen-Nr. V 1	Lage der Maßnahme: Gemarkung Granzin bei Lübz, Flur 2, Flurstück 67
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Umweltfachliche Baubegleitung	
BEURTEILUNG DER EINGRIFFS-/KONFLIKTSITUATION	
Beschreibung: Biotope/Tiere: Beeinträchtigung der Schutzgüter	
Umfang: siehe Maßnahmenbeschreibung	
MASSNAHME	
BEGRÜNDUNG/ZIELSETZUNG: Vermeidungsgrundsatz nach §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG sowie Unterbindung der Verletzung von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung des § 39 Abs. 5 BNatSchG.	
MASSNAHMENBESCHREIBUNG: Überprüfung des Bauablaufplanes des Auftragnehmers vor Baubeginn hinsichtlich Bauzeitenbeschränkungen und Bauzeitenregelungen. Das gesamte Bauvorhaben ist durch die Umweltfachliche Baubegleitung zu betreuen. Unterstützung der örtlichen Bauleitung/Bauüberwachung bei der Überwachung der ordnungsgemäßen, zielorientierten Durchführung der festgelegten Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen während der gesamten Bauzeit. Konkrete Angaben zum Umfang und zur Anzahl der Begehungen sind vom Zeitraum der Bauarbeiten abhängig. Dementsprechende Darstellungen finden sich in der obigen Maßnahmenbeschreibungen zum Schutz von Amphibien, Bodenbrütern sowie nach § 30 geschützten Biotopen. Aus fachlicher Sicht wird empfohlen, bau- und anlagebedingte Erdbewegungen usw. außerhalb der Aktivitätszeiträume von Amphibien und Bodenbrütern (s.o.) durchzuführen.	
BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT/KONTROLLEN: entfällt	
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:	
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit oder <input checked="" type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens	
BEEINTRÄCHTIGUNG:	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
	<input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar

MASSNAHMENBLATT	
PROKON Regenerative Energien eG Errichtung einer Windenergieanlage (WEA 1) bei Granzin	
Maßnahmen-Nr. E1	Lage der Maßnahme: LK Ludwigslust-Parchim, Gemeinde Obere Warnow, Gemarkung Muschwitz, Flur 1, Flurstücke diverse
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Ökokontomaßnahme „Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“ der Flächenagentur M-V GmbH	
BEURTEILUNG DER EINGRIFFS-/KONFLIKTSITUATION	
Beschreibung:	
Boden:	Versiegelung
Biotope:	Inanspruchnahme von Ackerflächen, Funktionsbeeinträchtigung von geschützten Biotopen (Ackersölle, Gehölze) und Laubwaldbeständen
Umfang:	68.713,1 m²
MASSNAHME	
BEGRÜNDUNG/ZIELSETZUNG:	
Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen durch Ersatz gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.	
MASSNAHMENBESCHREIBUNG:	
<p>Die Kompensation erfolgt im Rahmen einer Ökokontomaßnahme in der Offenlandschaft der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“, die dem zertifizierten Flächenpool „Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“ der gemäß § 4 Ökokontoverordnung - ÖkoKtoVO M-V anerkannten Flächenagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH in Schwerin entstammt (vgl. Abb. 1 – 3).</p> <p>Die Ökokontomaßnahme sieht in der Gemeinde Obere Warnow, Gemarkung Muschwitz, Flur 1, auf einer Gesamtfläche von rund 34 ha zur Wiederherstellung einer strukturreichen Kulturlandschaft die arten- und naturschutzgerechte Umgestaltung eines zusammenhängenden, bisher überwiegend intensiv genutzten Agrarlandschaftskomplexes vor. Vorhandene Gehölze, Feuchtgebiete und Wiesenreste werden durch großflächige Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen miteinander verbunden und von Nährstoffeinträgen entlastet. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch angrenzende intensiv genutzte Ackerflächen werden die neu entstehenden Extensivflächen durch Heckenpflanzungen abgeschildert. Inliegende entwässerte Feuchtgebiete werden teilweise wiedervernässt bzw. neu angelegt. Die Wiesenentwicklung erfolgt durch Selbstbegrünung und Aushagerung. Neu entstehende Wiesen werden zur Förderung der Artenvielfalt durch extensive zeitversetzte Heumahd gepflegt. In exponierten Lagen werden gezielt Rohbodenmosaiken angelegt und periodisch offengehalten. Im Rahmen der Ökokontomaßnahme „Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“ wird somit die Entwicklung eines breiten Biotopspektrums von Sandmagerrasen über mesophile Glatthaferwiesen bis hin zu Sumpfdotterblumenwiesen, Röhrichten, Kleingewässern und strukturreichen Feldhecken aus heimischen Gehölzen mit Krautsäumen angestrebt. Langfristige Pflegemaßnahmen einschließlich Monitoring werden durchgeführt.</p>	
BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT/KONTROLLEN:	
Keine; die Unterhaltungs-/Dauerpflege (einschl. Monitoring) der Maßnahme obliegt gemäß ÖkoKtoVO M-V der Flächenagentur M-V GmbH	
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:	
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit oder <input checked="" type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens	
BEEINTRÄCHTIGUNG:	<input type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar



Abbildung 1: Istzustand Agrarlandschaft Muschwitz (Flächenagentur M-V 2020)

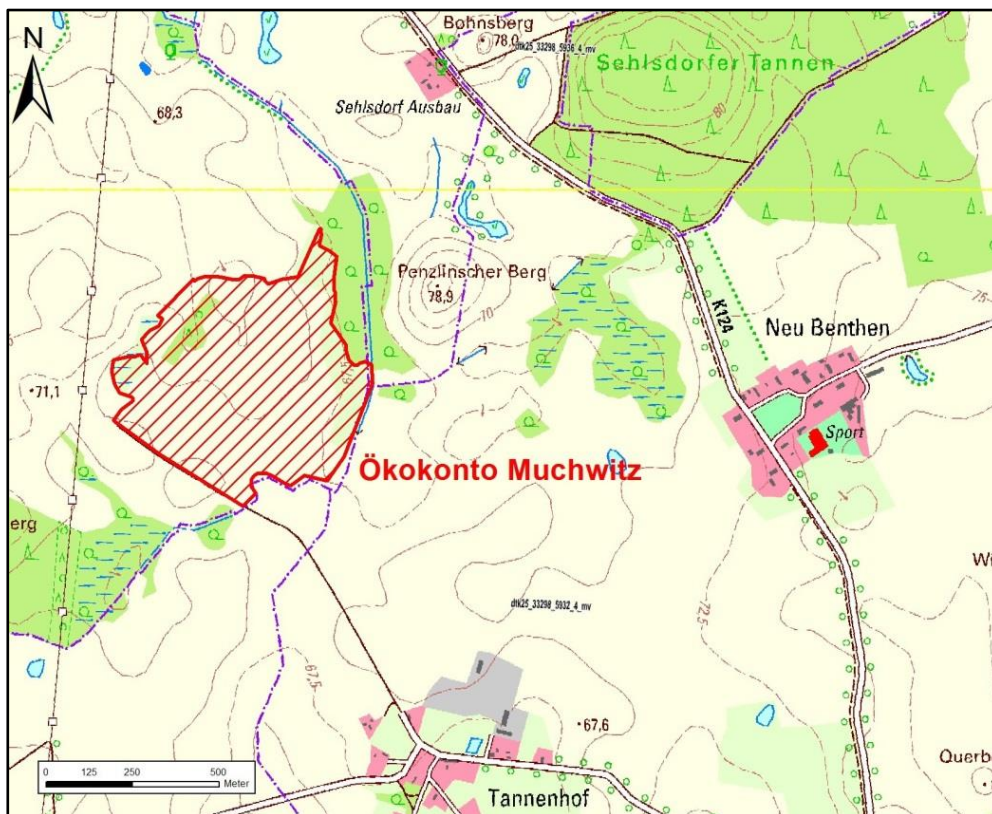


Abbildung 2: Lage der Ökokontomaßnahme Muschwitz (Flächenagentur M-V 2020)

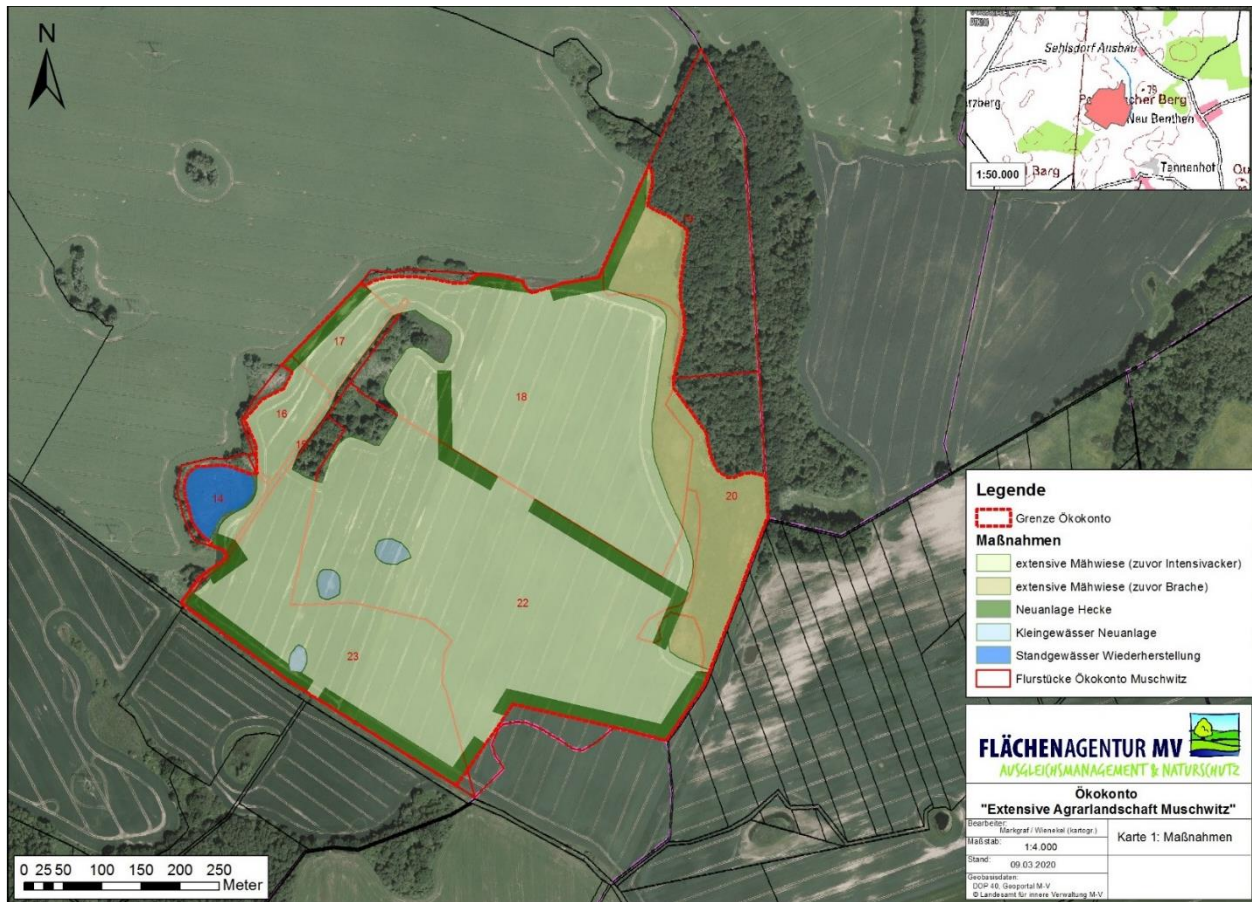


Abbildung 3: Maßnahmenplan Ökokonto „Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“ (Flächenagentur M-V 2020)